

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal vom

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 2, 6, 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Rettungsdienst

Die Stadt Wuppertal unterhält einen Rettungsdienst gemäß § 6 RettG NRW als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Einsatzleitstelle

(1) Die Stadt Wuppertal bedient sich in Erfüllung der Vorgaben des § 7 RettG NRW der durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Solingen errichteten und betriebenen Gemeinsamen Integrierten Regionalleitstelle.

(2) Die Entscheidung über den Einsatz von Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF), Rettungswagen (RTW), Intensivtransportwagen (ITW) oder Krankentransportwagen (KTW) trifft die Leitstelle entsprechend der Anforderung und nach pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1) Der Gebührenmaßstab richtet sich nach der Art und Ausstattung des Rettungsmittels und der Zahl der Gebührenpflichtigen. Bei Fahrten außerhalb des Stadtgebietes auch nach den über das Stadtgebiet hinaus gefahrenen Kilometern.

(2) Die Gebühren sind unter Berücksichtigung von § 14 RettG NRW kalkuliert. Die Gebühr im Einzelfall wird nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist, berechnet.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistung in Anspruch nimmt oder in deren Interesse die Leistung erbracht wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt eines Krankenkraftwagens (KKW) bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges zur Abhol- oder Einsatzstelle, für den Notarzt mit Beginn seiner ärztlichen Leistung. Die Gebühr wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides an die Stadtkasse Wuppertal zu entrichten. Abweichend hiervon können Fahrten, die ganz oder teilweise außerhalb des Stadtgebietes ausgeführt werden, von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

(2) Für Gebührenpflichtige, die gesetzlich kranken- oder unfallversichert sind, kann die Gebühr unmittelbar beim Versicherungsträger angefordert werden, sofern die dazu notwendigen Voraussetzungen (bestehende Mitgliedschaft, ärztliche Verordnung und bei Krankentransporten ggf. die vorherige Genehmigung der Krankenkasse) vorliegen. Die Gebührenpflicht nach § 5 bleibt davon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal vom 17.12.2019 außer Kraft.

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der
Stadt Wuppertal**

	Gebühr
1. Inanspruchnahme von Krankentransportwagen (KTW)	
1.1 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal	297,64 EUR
1.2 über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 1.1 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	2,00 EUR
2. Inanspruchnahme von Rettungswagen (RTW)	
2.1 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal	546,03 EUR
2.2 über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 2.1 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	3,00 EUR
3. Inanspruchnahme von Notärzten/Notärztinnen und Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)	
3.1 Einsatz eines Notarztes / einer Notärztin	499,96 EUR
3.2 Einsatz eines NEF	494,01 EUR
3.3 Für eine anschließende Beförderung des Patienten / der Patientin innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal in einem Krankenkraftwagen werden zusätzlich zu den NEF- und Notarztgebühren Gebühren nach Ziffer 1.1 bis 2.2 dieses Gebührentarifs erhoben	
4. Arztbegleitete Intensivtransporte (ITW)	
4.1 Kosten für den Intensivtransportwagen je Einsatz	738,56 EUR
4.2 Über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 4.1 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	3,00 EUR
5. Mitnahme einer Begleitperson, sofern dies den Einsatz nicht beeinträchtigt	0,00 EUR